



begründet wird. Es liegen zudem keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eintreten könnte.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt in der Zeit

### **vom 07.05.2018 bis einschließlich 08.06.2018**

(je einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Simmozheim, Zimmer 2, Hauptstraße 8, 75397 Simmozheim während der Dienststunden für die Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Website der Gemeinde [www.simmozheim.de](http://www.simmozheim.de) einzusehen.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der genannten Auslegungsfrist vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Über das Ergebnis der Behandlung und Abwägung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats entschieden und anschließend durch öffentliche Bekanntmachung informiert. Eine darüber hinaus gehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Simmozheim, 27.04.2018

gez.

Stefan Feigl  
Bürgermeister